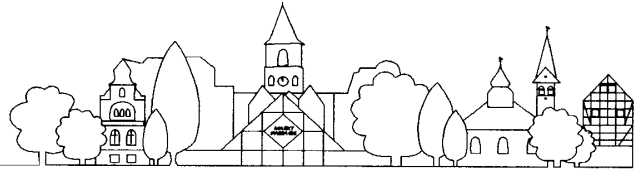


Amtsblatt



Nr. 2 vom 16.01.2009

Inhaltsverzeichnis:

- 1./ Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan
Betr.: Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 59 b/II „Stadtmitte-West“
im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB
hier: Öffentliche Auslegung, § 3(2) BauGB

- 2./ Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan
Betr.: Bebauungsplan Nr. 51 „Friedrichstraße / Mittelstraße“ als Bebauungsplan der
Innenentwicklung, § 13a BauGB
hier: Öffentliche Auslegung nach § 13a (2) in Verbindung mit § 3 (2), 13 (2) 2.
BauGB

- 3./ Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Haan
hier: Aufgebot

- 4./ Öffentliche Zustellung einer Verwertungsanzeige

- 5./ Bekanntmachung der Satzung der Stadt Haan über die 2. Änderung der
Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung der Stadt Haan vom 18.12.2008

1./

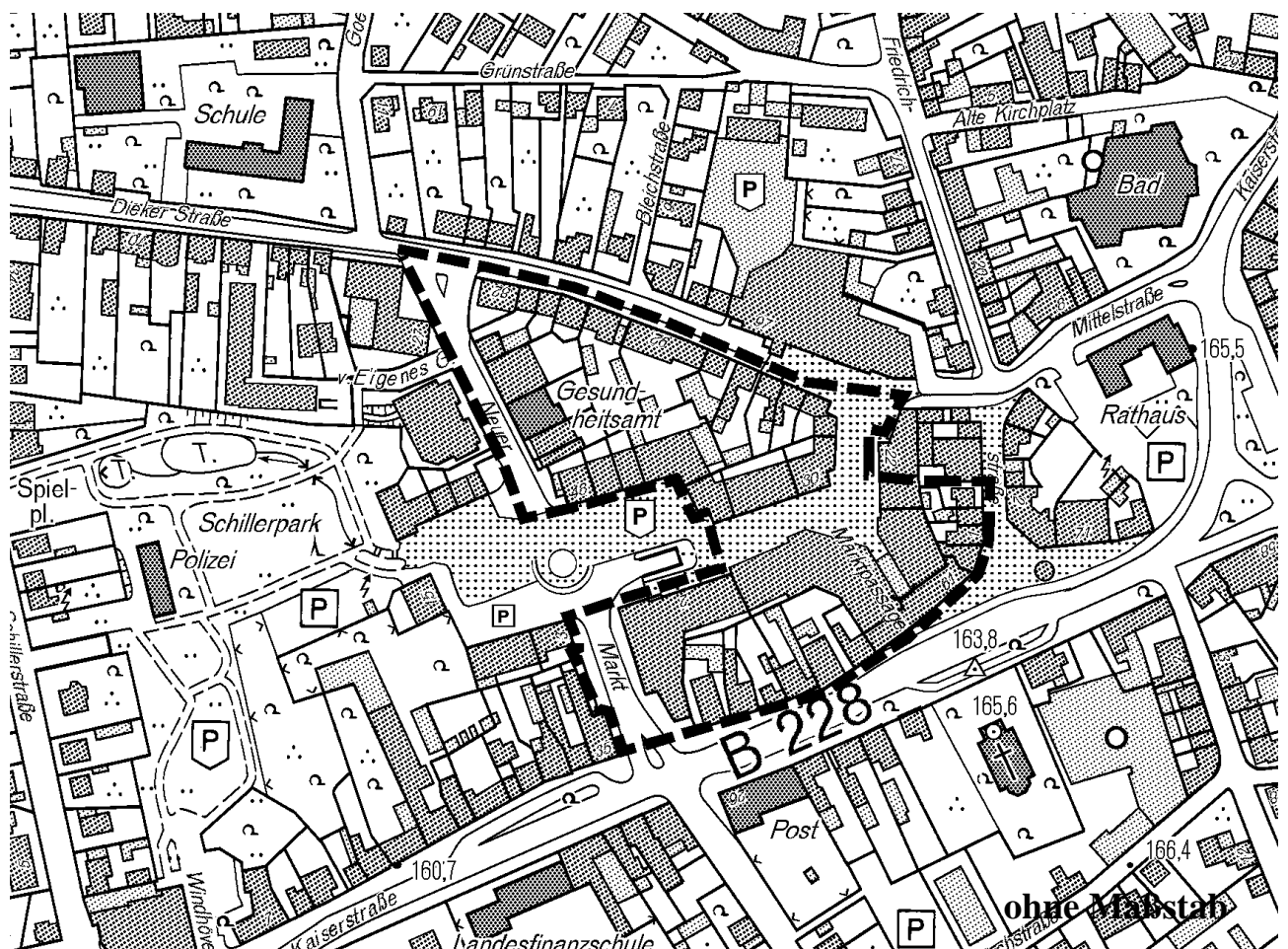
Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan

**Betreff: Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 59b/II
"Stadtmitte-West" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB**

hier: Öffentliche Auslegung, § 3 (2) BauGB

Der Rat der Stadt Haan hat am 24.06.2008 beschlossen, den Entwurf zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 59b/II mit seiner Begründung in der Fassung vom 26.05.2008 gemäß § 3 (2) BauGB i.V.m. § 13 BauGB öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet befindet sich im Ortszentrum der Stadt Haan. Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt durch die Dieker Straße im Norden, den oberen Neuen Markt sowie die Friedrichstraße im Osten, die Kaiserstraße im Süden und durch die Straße Neuer Markt im Westen. Die genaue Festsetzung des räumlichen Geltungsbereiches erfolgt durch die Planzeichnung.



Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte 1: 5000 mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Mettmann vom 23.11.1997, Nr. L 31 / 97

Gemäß § 13 (3) Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB abgesehen wird.

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit **vom 26.01.2009 bis zum 27.02.2009** im Flur des 1. Obergeschosses des Verwaltungsgebäudes, Alleestraße 8, 42781 Haan. Weitere Auskünfte erhalten Sie zudem im Planungsamt der Stadt Haan, Zimmer 107, im vorgenannten Verwaltungsgebäude. Während folgender Stunden kann Einsicht in die Planunterlagen genommen werden:

Montag, Dienstag, Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Auch unter <http://www.haan.de> erhalten Sie weitere Informationen.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Des weiteren wird darauf hingewiesen, dass der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung, der den Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 (2) BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Haan, den 07.01.2009

In Vertretung:
(Matthias Buckesfeld)
Erster Beigeordneter

2./

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan

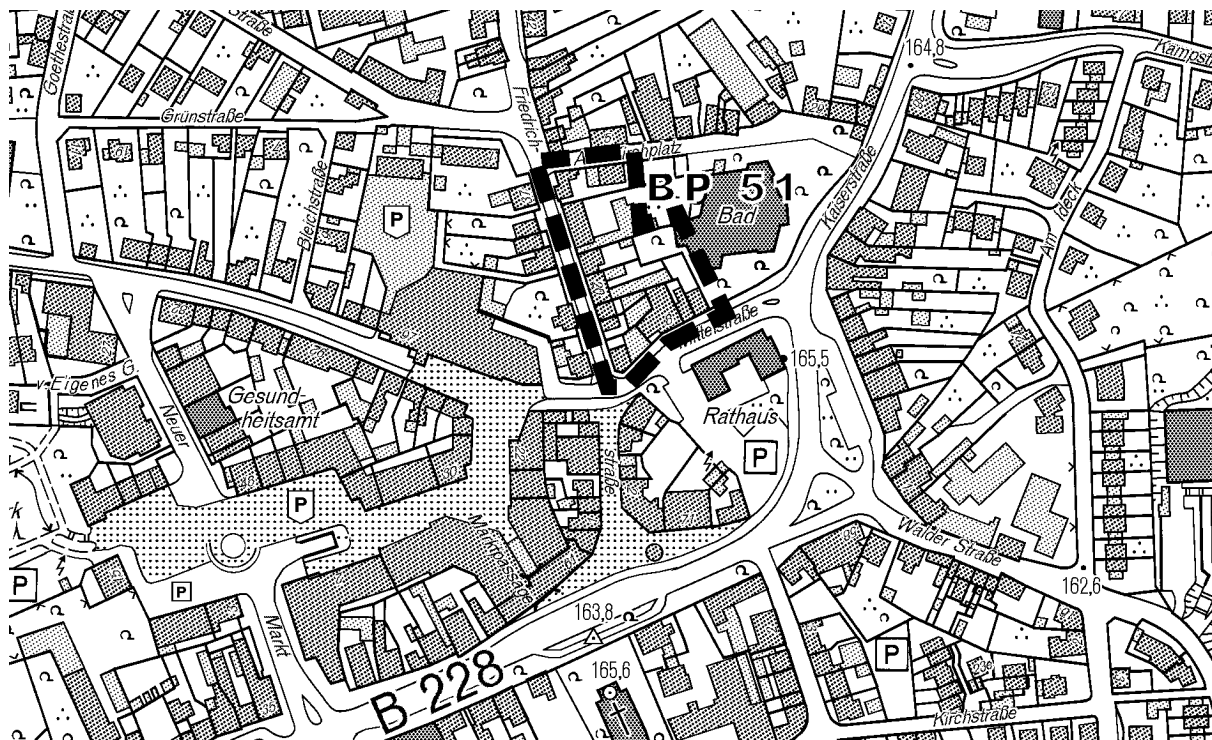
Betreff: Bebauungsplan Nr. 51 „Friedrichstraße / Mittelstraße“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung, § 13a BauGB

hier: Öffentliche Auslegung nach § 13a (2) in Verbindung mit § 3 (2), 13 (2) 2. BauGB

Der Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss des Rates der Stadt Haan hat am 10.06.2008 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 51 „Friedrichstraße / Mittelstraße“ gefasst. In der gleichen Sitzung wurde beschlossen, von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 13a (2) in Verbindung mit § 13 (2) BauGB abzusehen. Der Aufstellungsbeschluss wird gemäß § 2 (1) BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht. Am 02.12.2008 hat der Ausschuss den Beschluss gefasst, den Entwurf der Bebauungsplans mit der Begründung auszulegen.

Gemäß § 13a (3) Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt werden soll.

Das Plangebiet befindet sich im Stadtzentrum von Haan. Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt von den Straßen Alter Kirchplatz, Friedrichstraße und Mittelstraße sowie von den unbebauten Freiflächen des Stadtbades und nördlich angrenzender Grundstücke. Die genaue Festlegung des räumlichen Geltungsbereichs erfolgt durch die Planzeichnung. Die Lage des Plangebiets wird durch den beigelegten Kartenausschnitt verdeutlicht.



Unmaßstäbliche Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Mettmann vom 23.10.1997

Nr.: L 31 / 97

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit **vom 26.01.2009 bis zum 27.02.2009** im Planungsamt der Stadt Haan, Zimmer 108, Verwaltungsgebäude Alleestraße 8, 42781 Haan.

Während folgender Stunden kann Einsicht in die Planunterlagen genommen werden:

Montag, Dienstag, Mittwoch	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

In dieser Zeit kann sich die Öffentlichkeit nach § 13a (3) 2. BauGB auch am gleichen Ort über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der vorgenannten Frist der Auslegung zur Planung äußern.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Des weiteren wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung, der den Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 (2) BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Haan, den 14.01.2009

Der Bürgermeister
In Vertretung
(Matthias Buckesfeld)
Erster Beigeordneter

3./**Aufgebot**

Sparkassenbuch Nr(n): 3091037998 ausgestellt von der Stadt-Sparkasse Haan (Rheinl.), wird/werden gem. § 16 SpkVO NRW vom 15.12.1995, in Kraft getreten am 31.12.1995, aufgegeben.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, anderenfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Stadt-Sparkasse Haan
Der Vorstand

42781 Haan, den 07.01.2009

4./**Öffentliche Zustellung einer Verwertungsanzeige**

Gemäß §§ 1,10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz- LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) wird die Verwertungsanzeige der Stadt Haan vom 14.01.2009

Frau Ifigenia Nitsiopoulou
geb. 07.09.1959
zuletzt wohnhaft: 40599 Düsseldorf, Aschaffener Straße 23

durch **öffentliche** Bekanntmachung zugestellt.

Eine **Zustellung** auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Verfügungsempfängers nicht festgestellt werden kann.

Die Verwertungsanzeige kann während der allgemeinen Sprechzeiten beim Ordnungsamt der Stadt Haan, Kaiserstraße 85, 42781 Haan, Zimmer 023 vom Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Haan, den 14.01.2009

Stadt Haan
Der Bürgermeister

Im Auftrag

Köllen

5./

Satzung der Stadt Haan
über die 2. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung der Stadt Haan
vom 18.12.2008

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 8 und 9 des Landesabfallgesetzes NRW vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in ihren jeweils zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 16.12.2008 die nachstehende Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung der Stadt Haan vom 19.11.1976 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28.11.1991 beschlossen:

§ 1

§ 4 (1) erhält folgende Fassung:

Bemessungsmaßstab für die nicht sperrigen Abfälle ist der Rauminhalt der zur Abfuhr bereitgestellten Abfallbehälter für Restmüll. Der Rauminhalt der zur Abfuhr bereitgestellten Abfallbehälter für die Sammlung von Wertstoffen bleibt bei der Bemessung der Gebühren unberücksichtigt, ausgenommen zusätzliche Bio-Gefäße im Sinne des § 11 (1) b) der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Haan.

Werden auf zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken infolge nachweisbar betriebener Eigenkompostierung im Sinne des § 8 (1) der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Haan keine Abfallbehälter für Bio-Abfälle benutzt, werden für die auf diesem Grundstück angemeldeten Restmüllbehälter ermäßigte Gebühren erhoben. Die Höhe dieser Gebühren wird jährlich durch Satzung festgesetzt.

Die Kosten für die Sperrmüllabfuhr fließen abzüglich der für die Sperrmüll-Anmeldekarte erhobenen Gebühr in die Gesamtgebührenkalkulation für die Abfallentsorgung ein.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 15.01.2009

vom Bovert
(Bürgermeister)